

Geschäftsverteilungsplan

Rechtsprechung des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern für das Geschäftsjahr 2025

**Beschluss des Präsidiums
vom 13.10.2025
mit Wirkung vom 14.10.2025**

Richterlicher Dienst

A. Besetzung und Geschäftsbereiche der Senate

1. Senat

I. Besetzung

Vorsitzender N.N.

Beisitzer 1. Richter am Finanzgericht Bohorc
zugleich als Vertreter des Vorsitzenden
im Sinne des § 4 FGO i. V. m. § 21 f Abs. 2 Satz 1 GVG

2. Richter am Finanzgericht Dr. Wache (ohne eigenes Dezernat)

II. Sachliche Zuständigkeit

- a) Verfahren, die bis zum 13.10.2025 anhängig waren.
- b) Verfahren, die ab dem 14.10.2025 anhängig werden, gemäß Teil B,
- c) Verfahren gemäß § 44b des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) und sonstige Verfahren der ehrenamtlichen Richter,

2. Senat

I. Besetzung

Vorsitzender Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Dr. Lipsky

Beisitzer 1. Richterin am Finanzgericht Steiner
zugleich als Vertreterin der Vorsitzenden im Sinne
des § 4 FGO i. V. m. § 21 f Abs. 2 Satz 1 GVG

2. Richter am Finanzgericht Bohorc (ohne eigenes Dezernat)

II. Sachliche Zuständigkeit

- a) Verfahren, die bis zum 13.10.2025 anhängig waren.
- b) Verfahren, die ab dem 14.10.2025 anhängig werden, gemäß Teil B,
- c) Verfahren in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz (§ 33 Absatz 1 Nummer 3 FGO) oder in denen der ausschließliche Gegenstand die Zurückweisung eines Bevollmächtigten oder Beistandes ist, einschließlich derjenigen Verfahren, die bis zum Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans im 3. Senat anhängig waren.

3. Senat

I. Besetzung

Vorsitzende Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Dr. Lipsky

Beisitzer: 1. Richter am Finanzgericht Dr. Wache
 zugleich als Vertreter der Vorsitzenden
 im Sinne des § 4 FGO i. V. m. § 21 f Abs. 2 Satz 1 GVG

2. Richter am Finanzgericht Ruhm

I. Sachliche Zuständigkeit

a) Verfahren, die bis zum 13.10.2025 anhängig waren.

b) Verfahren, die ab dem 14.10.2025 anhängig werden, gemäß Teil B

B. Eingangsverteilung

(1) Ab dem 14.10.2025 beginnt nach den Regelungen in Absatz 2 ein neuer Turnus.

(2) Die ab dem 14.10.2025 eingehenden Verfahren, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit eines Senates gehören, werden den Senaten im fortlaufenden Turnus wie folgt zugeteilt:

Die ersten 5 Verfahren für den 1. Senat, die folgenden 6 Verfahren für den 2. Senat, die folgenden 10 Verfahren für den 3. Senat. usw.“

(3) Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Kläger/Antragsteller. Sie richtet sich bei natürlichen Personen, Gemeinschaften wie Bruchteils- und Erbengemeinschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts nach dem 1. Buchstaben des zuerst genannten Familiennamens, ansonsten dem 1. Buchstaben der an die Stelle des Familiennamens tretenden Bezeichnung (z.B. Firmenname) des Klägers/Antragstellers. An die Stelle der Bezeichnung eines Insolvenz- oder Zwangsverwalters tritt die Bezeichnung des Gemeinschuldners bzw. Schuldners, an die Stelle der Bezeichnung eines Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testamentsvollstreckers die Bezeichnung des Erblassers.

(4) Ist ein Senat für ein eingehendes Verfahren nur wegen der Sachzusammenhangsregelung (C. I 3) zuständig und wird dies sogleich bei Erfassung dieses Verfahrens erkannt, so wird die auf diesen Senat entfallende Zuteilung dieses Verfahrens ihm bei der nächsten Zuteilung nach Maßgabe dieser Regelung angerechnet; bei Abgabe zwischen den Senaten wegen nachträglich erkannten Sachzusammenhangs erfolgt eine Berücksichtigung ausschließlich durch An- und Abrechnung bei der nach der Abgabe nächsten Zuteilung an diese Senate. Ebenso angerechnet werden Zuteilungen an einen Senat wegen dessen jeweils ausschließlicher Zuständigkeit.

Werden AdV-Verfahren oder Klageverfahren irrtümlich zum Zeitpunkt ihres tatsächlichen Eingangs nicht als solche eingetragen, so werden sie zum Zeitpunkt des Entdeckens der Nichterfassung als Neueingang erfasst. Zuständig ist der Senat, der laut Geschäftsverteilungsplan zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingangs als Senat zu bestimmen gewesen wäre. Die einem Senat in diesem Sinne nachträglich

zugewiesenen Verfahren werden bei der nächsten Zuteilung an die Senate angerechnet.

C. Ergänzende Bestimmungen

I. Abgrenzung der Zuständigkeit der Senate

1. Im Falle einer Klageänderung nach § 67 FGO bleibt der bisherige Senat zuständig.
2. Wird eine Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, so gilt sie als Neuzugang. Zuständig ist der Senat, in dem der Berichterstatter tätig ist, bei dem sie zuvor anhängig war. Gehört der Berichterstatter nicht mehr dem Finanzgericht an oder ist er in einem anderen Senat tätig, so ist der Senat zuständig, bei dem die Sache zuvor anhängig war. Weist der BFH die Streitsache an einen anderen Senat zurück, so ist der jeweilige vertretende Senat zuständig. Sachen, die in die Spezialzuständigkeit eines Senats fallen, gehen an diesen Senat zurück.

3. Sachzusammenhang mit Klageverfahren sowie untereinander besteht zu folgenden Verfahren:

a) Unter Anrechnung auf den Turnus (Teil B):

aa) Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung, einstweilige Anordnung und Arrest, sofern das als erstes eingegangene Verfahren noch nicht rechtlich erledigt ist,

ab) gerichtliche Verfahren über Entschädigungen nach dem JVEG,

ac) selbständige Beweisverfahren,

ad) Wiederaufnahme- bzw. Restitutionsverfahren,

ae) Vollstreckungsangelegenheiten und

af) Verfahren, bei denen einer der Kläger/Antragsteller bereits ein noch nicht rechtlich erledigtes oder statistisch ausgetragenes Verfahren beim Finanzgericht anhängig hat; sind mehrere Verfahren anhängig, ist das zuletzt eingegangene Verfahren maßgebend. Trifft dieser Zusammenhang auf mehrere Kläger/Antragsteller zu, so ist Anknüpfungspunkt der in dem Neueingang erstgenannte Kläger/Antragsteller. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Kindergeldsachen, wenn Kläger oder Antragsteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Sachzusammenhänge nach einem der voranstehenden Doppelbuchstaben haben dem gegenüber Vorrang.

b. ohne Anrechnung auf den Turnus:

ba) Verfahren, denen ein Antrag auf Prozesskostenhilfe vorausging,

- bb) Kostenverfahren (insbesondere Erinnerungen gegen Kostenansatz oder Kosten-/Vergütungsfestsetzung; § 21 GKG, wenn Kostenrechnung zugegangen),
- bc) Streit über die Beendigung eines Verfahrens,
- bd) Anhörungsrüge und
- be) Umtragung von Verfahren in eine andere als die ursprünglich angenommene Verfahrensart.
- bf) Abtrennungen nach § 73 FGO,
- bg) Anträge nach § 69 Abs. 6 FGO

Im Fall des Sachzusammenhangs erhält derjenige Senat das Verfahren zugeteilt, in dem der Berichterstatter tätig ist, der für das als erstes eingegangene Verfahren zuständig oder - soweit dies für den Sachzusammenhang genügt - zur Zeit seiner Erledigung zuständig gewesen ist. Gehört der Berichterstatter nicht mehr dem Finanzgericht an, oder ist er in einem anderen Senat tätig, so ist der Senat zuständig, in dem das als erstes eingegangene Verfahren anhängig ist oder - soweit diese für den Sachzusammenhang genügt - zur Zeit seiner Erledigung anhängig gewesen ist.

Sind nach Erledigung eines Verfahrens noch Nebenentscheidungen zu treffen (insbesondere: Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren, Prozesskostenhilfebeschlüsse, Streitwertbeschlüsse), ist hierfür der Senat zuständig, in dem der Richter tätig ist, in dessen Dezernat das erledigte Verfahren beendet worden ist. Gehört dieser Richter dem Gericht nicht mehr an, oder ist er in einem anderen Senat tätig, tritt an seine Stelle der Senat, der das Verfahren erledigt hat.

4. Sollen mehrere, bei verschiedenen Senaten anhängige Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und einheitlichen Entscheidung verbunden

werden, so entscheidet hierüber der Senat, bei dem das älteste dieser Verfahren anhängig ist; erfolgt die Verbindung, so wird das Verfahren von diesem Senat fortgeführt.

5. Für die Überwachung und Fortführung eines ruhenden, ausgesetzten oder unterbrochenen Verfahrens ist der Senat zuständig, in dem der Richter tätig ist, der zur Zeit der Aussetzung, der Anordnung des Ruhens oder bei Eintritt der Unterbrechung Berichterstatter war. Gehört dieser Richter dem Gericht nicht mehr an, oder ist er in einem anderen Senat tätig, tritt an seine Stelle der Senat, dem er zuletzt angehört hat.
6. Bei Meinungsverschiedenheiten der Senate entscheidet das Präsidium durch verbindliche Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes.

II. Die Vertretung der Senate

1. Der oder die Vorsitzende des Senates wird im Falle der Verhinderung durch die Vertreterin oder den Vertreter vertreten. Ist diese oder dieser verhindert, übernimmt das an nächster Stelle im Besetzungsplan aufgeführte Mitglied des Senates die Vertretung.
2. Der 1. Senat vertritt den 2. Senat, beginnend mit dem an letzter Stelle im Besetzungsplan genannten Mitglied des vertretenden Senats.
3. Der 2. Senat vertritt den 3. Senat, beginnend mit dem an letzter Stelle im Besetzungsplan genannten Mitglied des vertretenden Senats.
4. Der 3. Senat vertritt den 1. Senat, beginnend mit dem an letzter Stelle im Besetzungsplan genannten Mitglied des vertretenden Senats.
5. Soweit die Vertretung durch Mitglieder des zur Vertretung berufenen Senats nicht geleistet werden kann, treten die Mitglieder des verbleibenden Senats ein.

III. Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richtern

1. Den Senaten werden die aus dem Anhang A ersichtlichen ehrenamtlichen Richter zugeteilt.
2. Für die Mitwirkung werden die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen der Senate jeweils in der Reihenfolge der für diese Senate aufgestellten Liste herangezogen.
Die Heranziehung wird an die jeweils letzte Sitzung vor dem In-Kraft-Treten des Geschäftsverteilungsplans angeschlossen.

Eine auf mehrere Tage anberaumte Sitzung gilt als eine Sitzung des Senats. Dies gilt auch dann, wenn sie an mehreren Orten stattfindet.

Ist ein ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen oder verhindert, so ist der ehrenamtliche Richter, der auf der Liste als nächster aufgeführt ist und noch nicht zu einer Sitzung geladen ist, heranzuziehen. Der Verhinderte gilt als herangezogen.

Fällt eine Sitzung aus, zu der ehrenamtliche Richter bereits geladen waren, so gelten diese als herangezogen.

3. Auf die Hilfsliste (Anhang B) ist dann zurückzugreifen, wenn ein ehrenamtlicher Richter kurzfristig unvorhergesehen verhindert ist. Geht die Absage fernmündlich oder schriftlich erst am letzten Werktag (außer Sonnabend) vor der Sitzung beim Gericht ein oder ist der ehrenamtliche Richter eine halbe Stunde nach dem für die erste mündliche Verhandlung des Sitzungstages festgesetzten Zeitpunkt noch nicht erschienen, so ist ein ehrenamtlicher Richter der Hilfsliste heranzuziehen. Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste erfolgt in der Reihenfolge der aufgestellten Liste. Im Übrigen gelten die gleichen Grundsätze wie für die Heranziehung aufgrund der für jeden Senat aufgestellten Liste. Ziffer 2 gilt entsprechend.

4. Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter entscheidet der Vorsitzende des Senats.

IV. Rechtshilfeersuchen

Rechtshilfeersuchen gemäß § 13 FGO und Ersuchen gemäß § 158 FGO werden in folgender Reihenfolge bearbeitet:

RiFG Dr. Wache
Ri'inFG Steiner

Ist ein Richter kraft Gesetzes verhindert oder durch Urlaub oder Krankheit von mehr als zwei Wochen Dauer an einer Bearbeitung gehindert, so tritt der folgende Richter an. Der verhinderte Richter und der mit einem Ersuchen befasste Richter ist erst wieder zuständig, wenn er nach der Liste erneut an der Reihe ist.

V. Ergänzung des Geschäftsverteilungsplans

Soweit zukünftig für erforderlich gehaltene Regelungen zur Geschäftsverteilung nicht getroffen worden sind, entscheidet im Bedarfsfall das Präsidium.

VI. Inkrafttreten

Der geänderte Geschäftsverteilungsplan tritt am 14.10.2025 in Kraft.

Greifswald, den 13.10.2025